

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Pflichten des Vercharterers

Der Vercharterer hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Charterer die Yacht vertragsgemäß zur Verfügung steht

2. Rücktritt vor Charterbeginn

(1) Wird dem Vercharterer die ihm gemäß Ziffer 1. obliegende Verpflichtung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder binnen 48 Stunden ab Übergabezeitpunkt eine Ersatzyacht gleicher Art und Güte mit ausreichender Kojenzahl entsprechend der Crewliste zur Verfügung zu stellen.

Bei einer Klassenabweichung nach unten steht dem Charterer ein Minderungsrecht zu.

Die Chartergebühr mindert sich für jeden Tag, an dem die Yacht nicht zur Verfügung steht, um den Betrag, der sich aus der Division des Charterpreises durch die Zahl der Chartertage ergibt.

Der Charterer hat im Rücktrittsfall einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm bereits gezahlten Chartergebühr.

Weitere Ersatzansprüche stehen ihm nicht zu.

(2) Der Vercharterer ist ferner berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Charterers, insbesondere bei nicht fristgemäßer Zahlung der Chartergebühr oder sofern der Charterer nicht über die für eine sichere Schiffsführung erforderlichen Fähigkeiten verfügt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht ihm eine angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Leistungen zu.

(3) Kann der Charterer – gleichgültig aus welchen Gründen – die Charter nicht antreten, kann der Vercharterer vorrangig Umbuchung auf eine andere Yacht und einen anderen Chartertermin verlangen.

Der Charterer hat keinen Anspruch auf Umbuchung.

Ein Ersuchen des Charterers um Umbuchung oder sein Einverständnis mit einer vom Vercharterer verlangten Umbuchung gilt als Rücktritt, verbunden mit einem neuen Antrag des Charterers auf Abschluß eines Chartervertrages.

(4) Ist im Falle von (3) eine Umbuchung nicht möglich, so kann der Charterer vom Vertrag zurücktreten.

Der Vercharterer kann dann die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen und unter Anrechnung dessen, was der Vercharterer durch den Rücktritt anderweitig erworben hat, beanspruchen.

Dieser Anspruch des Vercharterers konkretisiert sich wie folgt:

Orientiert am branchentypischen Durchschnittsgewinn kann der Vercharterer unbeschadet der Möglichkeit, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen, beanspruchen

- bis zu 6 Monaten vor Charterbeginn eine Bearbeitungsgebühr von € 80,00
 - bei Rücktritt bis zu 3 Monaten vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 50 % des Charterpreises,
 - bei Rücktritt bis zu 30 Tagen vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 75 % des Charterpreises,
 - bei noch späterem Rücktritt den gesamten Charterpreis,
- (und zwar jeweils als Entschädigung ohne Nachweis).

(5) Will oder kann der Charterer die vereinbarte Charter nicht persönlich wahrnehmen, ist er

berechtigt, einen geeigneten Schiffsführer zu stellen, ohne dadurch aus seinen eigenen Rechten und Pflichten entlassen zu sein. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Charterer zu tragen, mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00.

3. Schiffsübergabe

(1) Der Schiffszustand sowie Zustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars werden bei der Übergabe anhand einer Check- und Inventarliste vom Charterer und Vercharterer gemeinsam überprüft und festgestellt. Die von beiden zu unterzeichnende Check- und Inventarliste wird Bestandteil des Vertrages.

Mit Unterzeichnung bestätigt der Charterer die ordnungsgemäße Übergabe der Yacht nach Maßgabe der Check- und Inventarliste.

(2) Vorhandene versteckte Mängel an der Yacht und an ihrer Ausrüstung berechtigt den Charterer nicht, den Charterpreis zu verweigern oder zu mindern, es sei denn, der Mangel war dem Eigner/Vercharterer bekannt.

4. Versicherungen

Für die Yacht besteht eine Haftpflicht- und eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung gemäß Kautionshöhe im Vertrag. Prämien für die Versicherung sind in der Chartergebühr enthalten.

Die von dem Charterer geleistete Kautions dient der Sicherung aller Ansprüche des Vercharterers / Eigners aus Verlust oder Beschädigung der Yacht sowie ihrer Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, aus verspäteter oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe der Yacht sowie aller sonstigen Ansprüche des Vercharterers/Eigners aus nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages. Die Kautions ist bei Übernahme der Yacht bar oder per Scheck zu zahlen.

Für Schäden, die durch die Versicherungspolice gedeckt wären, aber nicht umgehend der Versicherung gemeldet wurden, entfällt gemäß der Versicherungsbedingungen der Versicherungsschutz.

Der Charterer hat daher etwaige während der Charterzeit auftretende Schäden sofort zu melden. Er haftet für den gesamten Schaden einer ungenügenden oder verspäteten Schadensmeldung.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Charterers oder seiner Crew zurückzuführen sind, noch für Schäden an der persönlichen Unversehrtheit und/oder am persönlichen Eigentum des Charterers, seiner Crew oder Gäste. Der Charterer ist für alle Schäden in vollem Umfang haftbar, sofern diese nicht durch die Versicherung übernommen werden. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

5. Pflichten des Charterers nach Übergabe

(1) Der Charterer und seine Crew haben sich während der Dauer der Charter wie ein ordentlicher Eigner zu verhalten. Sie haben die Yacht mit sämtlichen Zubehör vor Beschädigungen und Zerstörungen zu bewahren und Beeinträchtigungen zu unterlassen.

(2) Der Charterer hat sämtliche Ereignisse, die ein Schadensrisiko oder einen Schaden selbst beinhalten, insbesondere Havarien, Grundberührungen usw. in einem gesonderten Schadensblatt festzuhalten. Kollisionen, Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus sind polizeilich zu melden und alle notwendigen Unterlagen zur Klärung des Schadens sicherzustellen.

Der Charterer hat den Vercharterer von auftretenden Schäden unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Der Charterer ist berechtigt und, sofern es die Sicherheit des Schiffes erfordert, verpflichtet, während der Dauer der Charter notwendige

Reparaturen durchführen zu lassen und abhandeln gekommene Gegenstände zu ersetzen. Ist ein Kostenaufwand von mehr als € 100,00 erforderlich, ist die vorherige Zustimmung des Vercharterers einzuholen.

(4) Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nicht an Dritte zu überlassen – abgesehen von der Stellung eines Ersatzschiffsführers gemäß Ziffer 2.

(5) Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht ferner insbesondere nicht unterzuvermieten, keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zu unterlassen und das Schleppen anderer Fahrzeuge nur im Notfall durchzuführen.

(6) Der Charterer darf die vor Anker liegende Yacht nicht unbeaufsichtigt lassen und sie in keine Situation bringen, aus der sie nur mit fremder Hilfe befreit werden kann. Eventuell entstehende Kosten (z.B. Bergungslohn etc.) gehen zu Lasten des Charterers, sofern die Versicherung nicht eintritt. Die zum Land festgemachte Yacht ist fachgerecht zu vertäuen und vor dem Verlassen abzuschließen.

(7) Der Charterer ist verpflichtet, sich exakt an die Hinweise aus Bordbüchern und Bedienungsanleitungen zu halten und sich über Gesetze, Regelungen, Wassertiefen und Brückendurchfahrtshöhen des Fahrgebietes sachkundig zu machen.

6. Fahrgebiet

Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nur auf den Binnenschiffstraßen Deutschlands zu führen. Ein Verlassen des Fahrgebietes ist ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers nicht zulässig.

7. Haftung für Beschädigungen/ Abhandenkommen von Gegenständen

(1) Der Charterer haftet für sämtliche aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Pflichten resultierenden Schäden.

(2) Der Charterer haftet – ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden – für Beschädigungen / Abhandenkommen von Gegenständen bis zur Höhe der Kautions.

(3) Bei Beschädigungen der Yacht obliegt dem Charterer der Beweis dafür, daß er die Beschädigung nicht zu vertreten hat.

Ein Entlastungsbeweis ist nur möglich aufgrund von Tatsachen, die im Schadensblatt vermerkt sind.

8. Rückgabe der Yacht

(1) Der Charterer ist verpflichtet, die Yacht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe hat er für jeden angefangenen Tag das Doppelte, der auf einen Tag entfallenden Chartergebühr zu entrichten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vercharterers aufgrund der verspäteten Rückgabe bleiben davon unberührt.

(2) Die Rückgabe gilt mit Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls als erfolgt.

(3) Falls die Rückgabe an einem anderen, als an dem vereinbarten Hafen erfolgen muß, ist der Charterer verpflichtet, das Schiff nicht ohne Aufsicht zu lassen, bis der Vercharterer oder der Nachcharterer es übernimmt. Der Charterer ist dem Vercharterer für dadurch entstehende Kosten ersatzpflichtig.

9. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

10. Gerichtsstand

Der Sitz des Vercharterers gilt als Gerichtsstand.